

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 91.

Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1927/28.

(Anlage 22.)

Der Ausschuß hat die Vorlage beraten.
Einwendungen sind nicht erhoben.
Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:
Die zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 92.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen. 1. Lesung.

(Anlage 24.)

In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung mit der Vorlegung des Gesetzentwurfs einem Ersuchen des Landtags Folge gibt.

In dem damals vom Ausschuß III hergegebenen Bericht heißt es:

„Der Ausschuß glaubt, daß gründliche Besserung geschaffen wird, wenn ähnlich wie in Braunschweig, die Amtsverbände eine angemessene Entschädigung den einliefernden Tierbesitzern sichern und die Mittel dazu durch eine Viehumlage aufbringen. Dieser Weg erscheint unbedenklich, weil die aufgebrachten Mittel auch in vollem Umfange der Landwirtschaft wieder zufließen.“

Dieser Standpunkt wird auch jetzt wieder vom Ausschuß II zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingenommen.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß eine Änderung des Gesetzes unbedingt erforderlich ist, wenn nicht das Abdeckereiwesen in Unordnung geraten soll. Hierbei ist besonders auch die Frage geprüft worden, was die Folge sein würde, wenn die Kadaververnichtungsanstalt nicht mehr wäre.

In Nachfolgendem sollen kurz die hauptsächlich hierfür in Frage kommenden Bestimmungen aufgeführt werden.

I.

Der Besitzer ist auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911, Reichsgesetzblatt Seite 248, verpflichtet, für die unschädliche Beseitigung aller gefallenen oder getöteten Tiere zu sorgen, soweit nicht die Verwertung einzelner Teile gestattet ist. Die unschädliche Beseitigung hat durch Verbrennen oder Kochen oder Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen.

Als geeignete Stellen sind solche anzusehen, an denen die Gruben so tief angelegt werden können, daß, ohne, daß das Grundwasser erreicht wird, die Oberfläche des Tierkörpers von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Was in Gegenden zu geschehen hat, wo wegen zu hohen Grundwasserstandes das Vergraben untunlich ist, ist hier nirgends besonders bestimmt worden, weil zur Zeit des Erlasses des Reichsgesetzes das Oldenburgische Abdeckereigesetz schon Geltung hatte.

In Preußen ist §. 3t. vorgeschrieben, daß dort, wo Abdeckereien nicht bestehen, von den Gemeinden Wasenplätze einzurichten sind und daß dort, wo Wasenplätze wegen zu hohen Grundwasserstandes nicht eingerichtet werden können, die Gemeinden für die Vernichtung der Kadaver durch Verbrennen Sorge tragen zu haben, falls nicht die Ablieferung an eine Abdeckerei möglich ist.

II.

Auf Grund des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind Kadaver oder Kadaverteile gefallener oder getöteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist (Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotlauf, Schweinepest, Röß und andere), zu vergraben, falls sie nicht an eine Abdeckerei überwiesen oder bis zur Asche verbrannt werden können. Zum Vergraben dürfen nur höher gelegene trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen benutzt werden. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager, sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 Meter unter dem Erdboden steht, sind möglichst zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen, Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden dieser Plätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu, sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Das

Vergraben und Verbrennen der Seuchentkadaver usw. hat unter polizeilicher Bewachung zu geschehen.

Die Gemeinden haben die zur Zerlegung erforderlichen Hilfsmannschaften und die Beförderungsmittel zu stellen (§ 11, 3 des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum R.V.G. vom 13. März 1912).

Die Kosten der unschädlichen Beseitigung der Kadaver (Vergraben oder Verbrennen) dürften dem Besitzer zur Last fallen, da sie in § 11 nicht mit aufgeführt sind und nach § 12 alle nichtgenannten Kosten vom Besitzer zu tragen sind.

Nach dem Preussischen Ausführungsgesetz haben die Gemeinden auch diese Kosten neben den Kosten der Zerlegung und Heranbeförderung der Seuchentkadaver zu tragen.

Hieraus dürfte es zu ersehen sein, daß bei Aufhebung des oldenburgischen Abdeckereigesetzes und bei einer Beseitigung der Kadaververnichtungsanstalt die Gemeinden oder Amtsverbände gezwungen sein würden, Abdeckereien oder Wasenplätze (Kadaververscharrungsplätze), wieder einzurichten. Die Kosten hierfür würden, ganz abgesehen von den aus der Errichtung solcher Anlagen voraussichtlich sich ergebenden unhaltbaren Zuständen, ganz erhebliche sein.

Der jetzige Besitzer der Kadaververnichtungsanstalt hat dieselbe im Jahre 1925 übernommen, nachdem die Firma „Fleischmehlfabriken J. G. Grotkaß, G. m. b. H. in Bremen“ ihre Liquidation beschlossen und dem Staatsministerium die Verträge gekündigt hatte. Die Firma Grotkaß hatte in den letzten Jahren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die namentlich dadurch entstanden waren, daß die Ablieferung der Kadaver ganz erheblich zurückgegangen und somit eine volle Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen nicht möglich war. Die Zahl der abgelieferten Tiere, die im Jahre 1911 bis 11 000 und im Jahre 1914 sogar 15 000 betrug, war im Jahre 1925 auf rund 4900 gesunken. Die Staatsregierung stand damals vor der Frage, entweder den Betrieb zu übernehmen oder einen anderen Unternehmer zu suchen, der zur Übernahme des Betriebes bereit sein würde, denn eingehen lassen konnte die Staatsregierung den Betrieb nicht. Daß ein solcher Betrieb sich nicht für einen Staatsbetrieb eignet, braucht nicht näher erläutert zu werden. Die Staatsregierung entschloß sich daher auch, mit einem anderen Unternehmer einen Vertrag abzuschließen. Sie glaubte, in dem jetzigen Inhaber, dem damaligen Direktor Krüger, dem die besten Erfahrungen im Abdeckereibetriebe zur Seite standen, eine ganz geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben.

Dem neuen Unternehmer wurde aus Staatsmitteln ein Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuß gegeben, um den Betrieb wieder rentabel gestalten zu können. Diese Erwartungen sind nicht in Erfüllung gegangen. In der Ablieferung der Kadaver trat keine Besserung ein und so mußte auch der neue Unternehmer von Anfang an mit Verlust arbeiten. Die Folge war, daß er schon im nächstfolgenden Jahre, also im Jahre 1926, um Gewährung eines weiteren Darlehens vorstellig wurde. Mit der Zustimmung des Landtages ist dieses Darlehen im vorigen Jahre gegeben worden. In der Begründung zu der damaligen Vorlage führte die Staatsregierung an:

„Es steht zu hoffen, daß, wenn dem Direktor Krüger ein Darlehen in der beantragten Höhe zur Verfügung gestellt wird, er in der Lage sein wird, den Betrieb in Zukunft ohne weitere Hilfe einwandfrei wird weiterführen können.“

Die Hergabe eines Darlehens ist, soweit dem Ausschuss bekannt ist, bis jetzt von dem Unternehmer noch nicht wieder beantragt worden, aber eine vom Ausschusse vorgenommene sehr eingehende Prüfung hat ergeben, daß auch jetzt von einer Rentabilität noch keine Rede sein kann. Die Prüfung hat besonders ergeben, daß erst dann von einer Rentabilität wieder gesprochen werden kann, wenn die Zahl der zur Ablieferung kommenden Tiere wesentlich wieder steigt. Als Beweis hierfür mag eine Gegenüberstellung der Filialen Seefeld und Essen dienen.

Von der Filiale Seefeld werden die Ämter Butjadingen und Brake bewirtschaftet und wurden hier im Betriebsjahr 1926 2320 Stück Tierkörper eingeliefert, welche an Kosten (Pferde-Unterhaltung, Löhne und Vergütungen) ca. 17 000 R.M. erforderten und somit für ein Stück Tierkörper 7,33 R.M. betragen haben. Dagegen sind auf der Filiale Essen, von wo aus die Ämter Vechta und Cloppenburg befahren werden, in der gleichen Zeit 810 Stück Tierkörper eingeliefert und dafür an Kosten 15 038 R.M. entstanden, was für ein Stück Tierkörper 18,56 R.M. ausmacht, also mehr als den doppelten Betrag erfordert hat, als auf der Filiale Seefeld.

Nach der Viehzählung 1926 war der Viehbestand in den Ämtern Butjadingen und Brake zusammen 77 540 Stück, wovon 3% zur Ablieferung gelangten, während in den Ämtern Vechta und Cloppenburg der Viehbestand 208 959 Stück betrug und die Ablieferung hiervon 0,39% war. Diese Zahlen dürften für sich sprechen. Wie im Jahre 1925 die Ablieferung sich auf die einzelnen Ämter verteilte, ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

Am t	Pferde und Fohlen	Rinder Kühe Kälber	Schweine	Ziegen	Schafe	Total	Viehbestand am 1. 12. 1925	Proz. d. Ab- lieferung
Oldenburg	94	300	245	83	9	731	71 702	1,02
Delmenhorst	63	136	63	5	4	271	67 277	0,40
Esfleth	63	357	55	—	16	491	34 956	1,41
Brake	64	327	36	2	45	474	33 409	1,45
Barel	75	231	35	5	13	359	48 037	0,75
Westerstede	48	167	39	—	2	256	53 884	0,48
Wildesthausen	47	66	70	2	—	185	35 736	0,51
Butjadingen	107	609	140	20	126	1002	39 519	2,55
Cloppenburg	53	164	47	14	2	280	75 285	0,38
Vechta	63	138	82	3	—	286	108 145	0,26
Zever	133	340	68	8	28	577	47 220	1,22
Rüstringen	4	6	—	1	—	11	3 918	0,28
Ablieferung	814	2 841	880	143	245			
Viehbestand	48 762	273 185	258 696	20 807	17 638			
Ablieferung %	1,60	1,04	0,35	0,70	1,32			

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die Ablieferung der Kadaver in den einzelnen Amtsbezirken sehr verschieden ist. Man wird dies nicht etwa darauf zurückführen können, daß in einzelnen Amtsbezirken nicht so viele Tiere eingehen, sondern die Hauptursache wird man auf andere Umstände zurückführen müssen. Selbst angenommen, daß bei Schweinen der Prozentsatz der zur Ablieferung kommenden Tiere allgemein ein niedrigerer als bei Großvieh sein mag, so wird man doch die Hauptursache darin finden können einmal, daß die von dem Unternehmer zu zahlende Vergütung von 4,40 R.M. für ein Stück Großvieh im Alter von mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahren und von 3 R.M. für ein mindestens 75 kg schweres Schwein zu niedrig ist und zum andern, weil in den Geestbezirken, in denen das Verscharren sehr viel einfacher ist als in den Marschbezirken, dieses vielfach der Ablieferung vorgezogen wird. Will man eine restlose Ablieferung aller Tierkadaver erreichen, so muß dem Besitzer mindestens der Wert der Haut des Tieres vergütet werden. Eine Vergütung in dieser Höhe durch den Unternehmer ist aber unter den jetzigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit. Aus allgemeinen Staatsmitteln einen Zuschuß bis zu dieser Höhe zu leisten, wie es schon von verschiedenen Seiten verlangt worden ist, ist nicht zu empfehlen, da die Vergütung lediglich dem Viehbesitzer zugute kommt. Es bleibt insfolgedessen nur noch der Weg der Einführung einer Umlage nach dem Viehbestande offen. Ein solches Verfahren wäre gewissermaßen als eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit anzusehen, wobei dem Tierbesitzer außer der von dem Unternehmer zu zahlenden Vergütung der Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Haut des abgelieferten Tieres zustünde.

Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung und die Höhe der Entschädigung sollen im Wege der Amtsverhandlung getroffen werden. In welcher Höhe und nach welchem Maßstab die Entschädigung festgesetzt werden soll, bleibt den Amtsverbänden überlassen. Es dürfte sich aber empfehlen, die Entschädigung bei Schweinen nach dem Gewicht des Kadavers und bei den übrigen Tieren nach dem Gewicht der Haut zu bemessen. Als Hautpreis dürfte zweckmäßig der jeweilige Börsenpreis zugrunde zu legen sein. Nimmt man an, daß eine Kadaverhaut einen Wert in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Wertes einer anderen Haut hat, so würde die Entschädigung für ein Stück Großvieh nach den Durchschnittshautpreisen des letzten Jahres sich auf etwa 20 bis 23 R.M. belaufen. Im Verhältnis hierzu dürfte für

Schweine die Entschädigung festzusetzen sein auf etwa 2 bis 3 Pfg. pro Pfund für Schweine von 30—150 Pfund und auf 4—5 Pfg. pro Pfund für Schweine von mehr als 150 Pfund.

Unter Zugrundelegung einer Entschädigung in dieser Höhe und unter Zugrundelegung der in den Ämtern Oldenburg und Butjadingen erfolgten Ablieferungen, die als im Durchschnitt liegend anzusehen sein dürften, würde die Umlage etwa betragen:

für ein Pferd	30—35 Pfg.
für ein Rind	18—20 Pfg.
für ein Schaf	12—14 Pfg.
für ein Schwein	8—14 Pfg.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß diese Umlage eine neue Belastung der Viehhalter bedeutet; er glaubt aber mit Rücksicht darauf, daß diese Viehumlage lediglich dem Viehbesitzer wieder zufließt, und daß die einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens jeder anderen Beordnung vorzuziehen ist, den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Weg beschreiten zu müssen. Er erwartet insbesondere, daß infolge dieser Neuordnung die Ablieferung der Kadaver eine bessere werden wird und damit auch die Rentabilität des Unternehmens gesichert werden wird, so daß es nicht mehr nötig ist, aus Staatsmitteln Beihilfen zu gewähren. Ferner erwartet der Ausschuß, daß nach dieser Beordnung der Unternehmer den Betrieb so einrichtet, daß die vielen Klagen aus dem Lande über all die Mißstände, die sich bei der Abholung der Kadaver ergeben haben, endlich verstummen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Abgeordneten Fröhle, Heitkamp und Sante erklären, wegen der gegen die Neuordnung bestehenden Bedenken erst bei der 2. Lesung der Vorlage endgültig Stellung nehmen zu wollen und enthalten sich deshalb zunächst der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe Schewe und Genossen, Lindern und die Eingabe der Landgemeinden der 4 Ämter Behta, Cloppenburg, Wildeshausen und Friesoythe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 93.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen. 2. Lesung.

(Anlage 24.)

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fröhle, Heitkamp und Sante stellt den

Antrag Nr. 1:
Ablehnung des Gesetzentwurfs.



Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dannemann, Dohm, Frerichs, Hartong, Lahmann, Meyer-Oldenburg, Behand und Wittje stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangenen Fassung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 94.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 27 (Gewerbsteuer). 1. Lesung.

Auch in diesem Jahre handelt es sich wieder um ein Übergangsgesetz, da die ganzen Steuerfragen im Reich noch völlig unklar liegen und irgendwelche positiven Grundlagen für endgültige Bestimmungen fehlen.

Die ursprüngliche Anlage 27 bezweckt denn auch lediglich eine Verlängerung der im Vorjahre beschlossenen Regelung auf das Jahr 1927.

Bei dieser Sachlage hat auch der Ausschuss davon abgesehen, eingehende grundsätzliche Fragen bezüglich der Berechtigung der Gewerbesteuer überhaupt und bezüglich des staatlichen Anteils an der Gewerbesteuer zu erörtern. Auch von einer Herabsetzung des Tarifes ist abgesehen. Der im Vorjahre beschlossene Tarif erscheint auch heute noch angemessen und berücksichtigt vor allem in weitgehendem Maße das niedrigere Einkommen. Der reichsgesetzlichen Bestimmung zur Senkung der Realsteuern, wird dadurch entsprochen, daß in dem Hauszinssteuergesetz die gewerblichen Betriebsräume nur noch teilweise herangezogen werden. Da sich diese nur teilweise erfolgende Heranziehung der gewerblichen Betriebsräume gleichzeitig auf die Zuschläge durch die Gemeinden auswirkt, ist damit eine wirksame Entlastung eingetreten, die sich übrigens auch gerechter auswirkt, als die vorjährige Regelung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Hauszinssteuer.

Das tatsächliche Aufkommen an staatlicher Gewerbesteuer hat sich im Kalenderjahr 1926 belaufen auf:

Landesteil Oldenburg	317 970,83 R.M.
Landesteil Lübeck	15 453,91 "
Landesteil Birkenfeld	36 507,99 "

zus. 369 932,73 R.M.

Durch die vorjährige Anrechnung auf die Hauszinssteuer sind im Landesteil Oldenburg 170 680 R.M. = rd. 54% des Aufkommens an Gewerbesteuer ausgefallen.

Nach allem bestehen unter der Voraussetzung, daß die Hauszinssteuervorlage bezüglich der Behandlung der gewerblichen Betriebsräume Gesetz wird, gegen die mit Anlage 27 vorgeschlagene Beordnung im Ausschuss keine Bedenken.

Aus Anlaß der Ablehnung der Notariatsvorlage (Anlage 18), die dem Staatsetat eine Mehreinnahme von ca. 25 000 R.M. erbringen sollte, hat die Regierung nachträglich folgende Abänderungsanträge zu Anlage 27 gestellt:

1.

In der Überschrift des Entwurfs treten an die Stelle der Worte „über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gewerbesteuergesetzes“ die Worte: „über die Änderung der Gewerbesteuergesetze.“

2.

Als § 2 des Entwurfs wird eingeschoben:

Dem § 1 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird als Absatz 3 nachgefügt:

Der Steuer unterliegt auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe, also insbesondere die Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Dentist, Rechtsanwalt, Rechnungssteller, Bücherrevisor, Ingenieur, Architekt.

3.

Als § 3 ist einzufügen:

„§ 4 Ziffer 4 der Gewerbesteuergesetze vom 27. August 1920 erhält folgende Fassung:

4. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, sowie einer wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Tätigkeit.“

4.

Der bisherige § 2 des Entwurfs wird § 4.

Zur Begründung dieses Abänderungsantrages, der also Ärzte, Rechtsanwälte usw. der Gewerbesteuer unterwerfen will, unter Freilassung der amtlichen Berufe, der Kunst und der freien wissenschaftlichen und schriftstellerischen Tätigkeit hat der Regierungsvertreter vorgetragen, daß die Etatlage gebieterisch die Heranziehung jeder Steuerquelle erfordere; es müsse daher auch in Kauf genommen werden, daß damit doch, entgegen der im Vorjahre und in der Begründung zu Anlage 27 vertretenen Auffassung, vor der endgültigen Regelung der Gewerbesteuer grundsätzliche Änderungen vorgenommen würden. Die sogenannten freien Berufe seien bereits gewerbesteuerpflichtig in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lippe-Deimold, Lübeck und Bremen. Mecklenburg-Strelitz beabsichtige ebenfalls die Einführung der Steuerpflicht der freien Berufe, Schaumburg-Lippe desgleichen für den Fall, daß Preußen das Gleiche tut. — Die Regierung erwarte an Mehraufkommen etwa den sich aus der Ablehnung der Notariatsvorlage ergebenden Etat-Fehlbetrag.

Die Auffassung über diesen Nachtragsantrag war im Ausschuss geteilt.

Die Mehrheit des Ausschusses (bestehend aus den Abg. Vortfeldt, Dohm, Dannemann, Frerichs, Fröhle, Heidkamp, Lahmann, Meyer-Oldenburg, Sante) war für den Nachtragsantrag der Regierung und ging dabei von der Erwägung aus, daß die Regierungsbegründung durchaus zutrefte, daß es überhaupt erwägenwert sei, die Gewerbesteuer der Sondersteuer zu entkleiden und zu einer allge-

meinen Berufssteuer auszugestalten. — Demgegenüber vertritt eine Minderheit, bestehend aus den Abg. Albers, Hartong, Wittje, (der Abg. Beyand enthielt sich der Abstimmung) die Auffassung, daß die Gewerbesteuer eine möglichst bald zu beseitigende Sondersteuer sei, die daher nicht noch auf weitere Berufskreise ausgedehnt werden könne, zumal bei einem Teil der neu einbezogenen Berufe zum mindesten sehr zweifelhaft sei, ob sie als wissenschaftlicher Beruf überhaupt als „Gewerbebetrieb“ angesprochen werden können.

Diese Minderheit lehnt daher grundsätzliche Änderungen vor endgültige Regelung aller Steuerfragen ab.

Demgemäß werden folgende Anträge gestellt:

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Überschrift des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß in der Überschrift des Entwurfs an die Stelle der Worte „über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gewerbesteuergesetzes“ die Worte: „über die Änderung der Gewerbesteuer-gesetze“ treten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Die obenbezeichnete Minderheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs.

Die obenbezeichnete Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 4:

Als § 2 des Entwurfs wird folgende Bestimmung eingeschoben:

„Dem § 1 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird als Abs. 3 nachgefügt:

Der Steuer unterliegt auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe, also insbesondere die Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Dentist, Rechtsanwalt, Rechnungssteller, Bücherrevisor, Ingenieur, Architekt.“

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 5:

In den Gesetzentwurf ist als § 3 einzufügen:

„§ 4 Ziffer 4 der Gewerbesteuergesetze vom 27. August 1920 erhält folgende Fassung:

4. Die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, sowie einer wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Tätigkeit.“

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß er § 4 wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des Vorstandes des Ärztevereins im Herzogtum Oldenburg und des Vorstandes der Ärztekammer;
 2. des Amtshandwerkerbundes Delmenhorst;
 3. des Verbandes der Dentisten des Freistaats Oldenburg;
 4. des Landes-Vereins Oldenburger Tierärzte und
 5. der oldenburgischen Anwaltskammer
- durch die Beschlußfassung zum Gesetzentwurf für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:

Hartong.

Anlage 95.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 27 (Gewerbesteuer). 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung ist lediglich ein Antrag Albers gestellt, folgenden Wortlauts:

Der in erster Lesung zum § 1 des Gesetzentwurfs angenommene Absatz 3, wonach auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe der Gewerbesteuer unterliegt, wird gestrichen.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Frerichs, Fröhle, Meyer-Oldenburg, Lahmann, Sante, stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrages Albers.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:

Hartong.

Anlage 96.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 27 (Gewerbsteuer).

In zweiter Lesung ist der Mehrheitsantrag auf Ablehnung des Antrages Albers, der die sogen. freien Berufe von der Gewerbesteuer nach wie vor ausgenommen haben wollte, abgelehnt, ferner ist der Ausschußantrag 2 auf Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen abgelehnt, so daß damit die Grundlage jeder Gewerbesteuer für Staat und Gemeinden gefallen ist.

Die Staatsregierung hat gemäß § 35 der Verfassung um wiederholte Beratung ersucht. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind gegeben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Überschrift des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß in der Überschrift des Entwurfs an die Stelle der Worte „über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gewerbesteuergesetzes“ die Worte: „über die Änderung der Gewerbesteuergesetze“ treten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Hartong, Wittje stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den übrigen Abgeordneten, stellt den

Antrag Nr. 4:

Als § 2 des Entwurfs wird folgende Bestimmung eingeschoben:

„Dem § 1 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird als Abs. 3 nachgefügt:

Der Steuer unterliegt auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe, also insbesondere die Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Dentist, Rechtsanwalt, Rechnungsführer, Bücherrevisor, Ingenieur, Architekt.“

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 5:

In den Gesetzentwurf ist als § 3 einzufügen:

„§ 4 Ziffer 4 der Gewerbesteuergesetze vom 27. August 1920 erhält folgende Fassung:

4. Die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, sowie einer wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Tätigkeit.“

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß er § 4 wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des Vorstandes des Ärztevereins im Herzogtum Oldenburg und des Vorstandes der Ärztekammer,
 2. des Amtshandwerkerbundes Delmenhorst,
 3. des Verbandes der Dentisten des Freistaates Oldenburg,
 4. des Landes-Vereins Oldenburger Tierärzte,
 5. die Eingabe der Oldenburgischen Anwaltskammer,
- durch die Beschlußfassung zum Gesetzentwurf für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 97.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 27 (Gewerbsteuer). 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung ist lediglich ein Antrag Albers gestellt, folgenden Wortlauts:

Der in erster Lesung zum § 1 des Gesetzentwurfs angenommene Absatz 3, wonach auch die Ausübung der selbständigen freien Berufe der Gewerbesteuer unterliegt, wird gestrichen.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Frerichs, Fröhle, Meyer-Oldenburg, Lahmann, Sante, stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrages Albers.

Die Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Albers, Hartong, Wittje, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages Albers.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 98.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstbetriebsjahr 1925/26.

(Anlage 28.)

Die mit der Anlage 28 hergegebene Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Wirtschaftsjahr 1925/26. An bestocktem Forstgrund einschl. der Blößen und Räumden waren im Wirtschaftsjahr 1925/26 16 793,10 ha in Bewirtschaftung. Gegenüber dem Jahre 1924/25 ergibt sich somit ein Mehr von 158,27 ha, das durch außerplanmäßige Aufforstungen aus dem unbestockten Forstgrund entstanden ist.

In dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden genutzt an Gesamtmasse 60 728,21 fm. Die Rohentnahme betrug 842 210,21 R.M. Der Durchschnittspreis für 1 fm öffentlich versteigertes Holz betrug 19,63 R.M. Der Durchschnittspreis für ausgeschriebene und freihändige Abgaben betrug für 1 fm 9,22 R.M. Die Säunungskosten stellten sich auf 148 665,69 R.M. oder für den Festmeter auf durchschnittlich 2,45 R.M. gegenüber 2,51 R.M. im Forstbetriebsjahr 1924/25.

Der Reinertrag stellt sich nach Abzug von 3247 R.M. Ermäßigungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr auf 690 298,09 R.M.

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

A. Einnahmen.	
Holzkaufgelder	531 722,95 R.M.
Wert der unentgeltlich abgegebenen Hölzer und sonstigen Neben- nutzungen	1 465,21 "
Erlös für unter der Hand und sub- missionsweise verkauftes Holz . . .	309 022,62 "

Erlös für Heide, Gras und Pflanzen usw.	9 602,61 R.M.
Pacht für Gebäude und Grundstücke	24 049,59 "
zusammen	875 862,98 R.M.

B. Ausgaben.

Gehalte und Vergütungen	115 048,50 R.M.
Ruhegehälter und Wartegelder	29 900,25 "
Hinterbliebenenbezüge und Unter- stützungen	26 292,— "
Geschäftskosten	42 252,85 "
Betriebskosten	309 462,34 "
Sonstige Aufwendungen für Grund- stücke	7 952,59 "
Abgaben	53 415,58 "
Brandkassenbeiträge für Gebäude . . .	1 090,80 "
Unterhaltung der Gebäude	12 898,40 "
Unfallentschädigungen	3 591,83 "
Ermäßigungen	3 247,— "

Zusammen 605 151,14 R.M.

Somit ergibt sich ein Überschuf
von 270 711,84 R.M.

Die Nebenanlagen A und B ergeben eine gute Übersicht über den Stand der Staatsforsten. Der Ausschuf wünscht, daß diese beiden Anlagen dem Landtage alljährlich vorgelegt werden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 28 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brojckfo.

Anlage 99.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten im Landesteil Lübeck in den Forstrechnungsjahren vom 1. November 1922 bis zum 30. Juni 1927.

(Anlage 29.)

Die mit der Anlage 29 hergegebene Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils

Lübeck in den Forstrechnungsjahren vom 1. November 1922 bis zum 1. Juli 1926. An bestocktem Forstgrund einschl. der Blößen und Räumden waren vorhanden in den Forst-

rechnungsjahren 1922/23 und 1923/24 4 029 ha. Im Forstrechnungsjahr 1924/25 = 4 178,30 ha. Im Forstrechnungsjahr 1925/26 = 4 174 ha. Der Zuwachs im Forstrechnungsjahr 1924/25 ist auf den Ankauf der Waldungen des Hofes Benz zurückzuführen.

Es wurden genutzt im

Forstrechnungsjahr 1922/23 =	26 967,48 fm.
" 1923/24 =	22 149,77 "
" 1924/25 =	23 732,12 "
" 1925/26 =	21 611,55 "

Die Roheinnahme betrug im

Forstrechnungsjahr 1923/24 =	348 590,99 R.M.
" 1924/25 =	403 348,21 "
" 1925/26 =	301 242,06 "

Der Durchschnittspreis für 1 fm. öffentlich meistbietend verkauftes Holz betrug im

Forstrechnungsjahr 1923/24 =	26,35 R.M.
" 1924/25 =	15,07 "
" 1925/26 =	13,78 "

Der Durchschnittspreis für 1 fm. unter der Hand und submissionsweise verkauftes Holz betrug im

Forstrechnungsjahr 1923/24 =	13,04 R.M.
" 1924/25 =	32,53 "
" 1925/26 =	18,09 "

Die Hauungskosten betragen im

Forstrechnungsjahr 1923/24 =	46 415,52 R.M.
" 1924/25 =	67 784,41 "
" 1925/26 =	66 864,40 "

mithin für den Festmeter im

Forstrechnungsjahr 1923/24 =	2,10 R.M.
" 1924/25 =	2,86 "
" 1925/26 =	3,09 "

Der Reinertrag betrug im

Forstrechnungsjahr 1923/24 =	302 175,47 R.M.
" 1924/25 =	335 563,80 "
" 1925/26 =	234 377,66 "

Die Nebenanlage B. enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Lübeck in den Forstrechnungsjahren 1923/24, 1924/25 und 1925/26.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

A. Einnahmen.

	Forstrechnungsjahr		
	1923/24	1924/25	1925/26
	R.M.	R.M.	R.M.
Für öffentlich meistbietend verkauftes Holz	136 467,50	275 778,—	230 876,71
Für Holz- u. Gnaden- deputate			
a) bar	3 006,16	4 599,75	3 181,44
b) Unterschied gegenüber dem Werte	17 339,86	19 268,35	19 991,10
Für unter der Hand und submissionsweise verkauftes Holz	191 777,47	103 702,11	47 192,81
Für Gras, Forstpflanzen, Moos, Moore usw.	2 012,84	1 594,95	1 527,77
An Miete u. Pachten	6 897,75	6 897,75	6 200,95
Zusammen	357 501,58	411 840,91	308 970,78

B. Ausgaben.

	Forstrechnungsjahr		
	1923/24	1924/25	1925/26
	R.M.	R.M.	R.M.
Gehalte und Vergütungen	31 804,60	36 174,10	59 528,50
Ruhegehälter, Warte- und Witwengelder	10 155,51	11 419,53	20 571,80
Betriebs- und Geschäftskosten	94 672,43	112 010,54	129 875,12
Sonstige Aufwendungen f. Grundstücke	—,—	—,—	11 277,—
Abgaben	9 172,—	7 109,—	—,—
Brandkassenbeiträge für Gebäude	94,24	243,60	828,38
Unterhaltung der Gebäude	37,66	3 214,11	4 960,81
Unfallentschädigung, Kranken- und Invaliditätsversicherung	4 307,54	5 158,33	8 962,44
Zusammen	150 243,98	175 329,21	236 004,05
Mithin ergibt sich ein Überschuß aus den Staatsforsten von	207 257,60	236 511,70	72 966,73

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 29 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broßko.



Anlage 100.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld in den Forstrechnungsjahren vom 1. Oktober 1923 bis 30. September 1926.

(Anlage 30.)

Die mit der Anlage 30 hergegebene Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld in den Forstrechnungsjahren 1923/24, 1924/25 und 1925/26. Für das Forstrechnungsjahr 1923/24 liegt nur die Übersicht über die Holznutzung vor. Eine Übersicht über die Roh- und Reinerträge für das Forstrechnungsjahr 1923/24 ließ sich wegen der Beschlagnahme der Waldungen durch die Besatzungsbehörden und der Geldentwertung nicht gewinnen.

Die Größe der Forsten beträgt im Landesteil Birkenfeld 6 520 ha.

Es wurden genutzt im
Forstrechnungsjahr 1923/24 = 18 071,64 fm.
" 1924/25 = 20 847,56 "
" 1925/26 = 20 723,48 "

Die Roheinnahme betrug im
Forstrechnungsjahr 1924/25 = 387 135,80 R.M.
" 1925/26 = 303 365,78 "

Der Durchschnittspreis für 1 fm. versteigertes Holz betrug im
Forstrechnungsjahr 1924/25 = 19,25 R.M.
" 1925/26 = 15,36 "

Der Durchschnittspreis für 1 fm. unter der Hand abgegebenes Holz betrug im
Forstrechnungsjahr 1924/25 = 19,24 R.M.
" 1925/26 = 8,29 "

Die Säunungskosten betragen im
Forstrechnungsjahr 1924/25 = 49 054,57 R.M.
" 1925/26 = 56 162,29 "

mithin für den Festmeter im.
Forstrechnungsjahr 1924/25 = 2,35 R.M.
" 1925/26 = 2,71 "

Der Reinertrag betrug im
Forstrechnungsjahr 1924/25 = 338 081,23 R.M.
" 1925/26 = 247 203,49 "

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld in den Forstrechnungsjahren 1924/25 und 1925/26.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

A. Einnahmen.

	Forstrechnungsjahr	
	1924/25	1925/26
	R.M.	R.M.
Für versteigertes Holz	210 437,60	253 268,25
Geldwert des Berechtigungs- holzes		
a) bezahlt	6 122,20	6 217,10
b) nicht bezahlt	42 766,55	35 584,95
Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz	127 809,45	8 295,48

	Forstrechnungsjahr	
	1924/25	1925/26
	R.M.	R.M.
Geldwert der Forstneben- benutzungen		
a) bezahlt	5 538,88	7 727,30
b) nicht bezahlt	5 784,75	4 639,90
Erlös aus der Jagd	14 427,47	12 835,36
Pacht von Dienstgebäuden und Dienstländereien	1 613,52	2 083,08
Für Verwaltung und Forst- schutz von Gemeinde- usw. Waldungen	16 918,71	17 104,74
zusammen =	431 419,13	347 756,16

B. Ausgaben.

	Forstrechnungsjahr	
	1924/25	1925/26
	R.M.	R.M.
Gehalte und Vergütungen	81 225,79	80 079,92
Ruhegehälter und Wartegelder	18 373,55	19 642,50
Witwengelder	6 275,85	6 995,55
Geschäftskosten	8 682,32	10 037,72
Forstbetriebskosten	80 601,84	101 438,27
Jagdbetriebskosten	789,49	886,09
Brandfassenbeiträge für Dienstgebäude	153,45	149,75
Unterhaltskosten der Dienst- gebäude	352,08	6 625,60
Unfallentschädigung	6 063,35	500,—
Dienstprämien	—,—	1 225,—
zusammen =	202 517,72	227 580,40

Mithin ergibt sich ein Über-
schuß aus den Staats-
forsten von 228 901,41 120 175,76

Außer den Staatsverwaltungen wurden von den staatlichen Forstbeamten verwaltet und beschützt.

	Forstrechnungsjahr	
	1924/25	1925/26
	ha	ha
1. Gemeindewaldungen	6758,4919	6816,3819
2. Staatsanteilstwaldungen	89,8420	89,8420
3. Kirchenwaldungen	8,1476	8,1476
4. Privatwaldungen	62,5727	62,5727
zusammen =	6919,0542	6976,9442

Für die Verwaltung und diesen Schutz, sowie den Schutz allein in den Privatwaldungen werden pro ha 2,50 R.M. vergütet, während der Kostenaufwand des Staats tatsächlich im Forstrechnungsjahre 1924/25 pro ha 8,53 R.M., also 6,03 R.M. mehr und im Forstrechnungs-